

hat. Deswegen bedarf dieses Gesetz auch in dieser Weise einer eindeutigen Regelung. Wir sind der Meinung, die Federführung sollte der Innenausschuß haben. Aber er sollte gleichzeitig verpflichtet sein, und so wird er das sicherlich auch auffassen, den Vorstellungen des Sonderausschusses gebührende Beachtung zu schenken.

(Schwacher Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor. Das Präsidium schlägt Ihnen - wie schon angekündigt - vor, den Gesetzentwurf des Ministerrates, verzeichnet in Drucksache Nr. 165 zu überweisen an den Innenausschuß, an den Rechtsausschuß und an den Sonderausschuß zur parlamentarischen Kontrolle der Auflösung des MfS/AFNS. Ich stimme zunächst darüber ab, an diese drei Ausschüsse zu überweisen, und wir entscheiden dann in einem zweiten Abstimmungsgang über die Federführung.

Wer dafür ist, daß das diesen drei Ausschüssen überwiesen wird, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? - Keine Stimmenthaltungen.

Die Frage der Federführung ist zu entscheiden. Zunächst war hier vorgeschlagen, dem Innenausschuß als Abänderungsantrag. Es ist jetzt beantragt worden, daß der Sonderausschuß zur parlamentarischen Kontrolle der Auflösung des MfS/AFNS als federführender Ausschuß machen soll und die anderen nur mitberaten. Wir stimmen zunächst über den Abänderungsantrag ab. Wird er abgelehnt, würde ich über den Innenausschuß als federführenden Ausschuß abstimmen lassen.

(Unruhe im Saal)

Es gab noch einen. Der Rechtsausschuß war auch noch. Gestatten Sie mir, daß ich in dieser Reihenfolge abstimmen lasse - Sonderausschuß, Innenausschuß, Rechtsausschuß. Sobald einer davon die Mehrheit gefunden hat, sind die anderen gegenstandslos. Es erhebt sich kein Widerspruch. Wer ist dafür, daß es an den Sonderausschuß federführend überwiesen wird? Denjenigen bitte ich um das Handzeichen. - Federführend Sonderausschuß. - Danke schön. Wer möchte einen anderen Ausschuß federführend haben und ist gegen die Federführung des Sonderausschusses? - Das müssen wir noch einmal ansehen. Wer ist dafür, daß das federführend beim Sonderausschuß liegen soll? Denjenigen bitte ich um das Handzeichen. - Wer möchte einen anderen Ausschuß zur Federführung haben? - Das ist die Minderheit. Die Federführung liegt beim Sonderausschuß.

Damit ist die 1. Lesung dieses Gesetzentwurfes beendet. Es ist von der Fraktion Die Liberalen beantragt worden, daß sie noch einmal eine kurze Zeit für eine Fraktionssitzung brauchen. Können wir erst noch den Ministerpräsidenten hören?

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 13:

Zwischenbericht gemäß §20 a des Gesetzes vom 31. Mai 1990 zur Änderung des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen vom 21. Februar 1990.

Den Bericht gibt der Ministerpräsident. Bitte schön.

Ministerpräsident de Maiziere:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bericht ist mir von Herrn Rechtsanwalt Reinecke übergeben worden, der ursprünglich die Absicht hatte, ihn selbst vorzutragen, aber die Verschiebung unserer Tagesordnung ließ es mir geraten sein, ihm diesen Vortrag abzunehmen. Es war nicht abzusehen, wann er heute damit zu Rande kommen würde.

Der Vorsitzende der Kommission wurde am 8. Juni 1990 berufen. Die Abgeordneten der Volkskammer aus den Fraktionen CDU/DA, Bund Freier Demokraten, DSU, DBD/DFD, PDS und Bündnis 90/Grüne wurden nachberufen. Die Berufungsurkunden erhielten diese am 25. und 26. Juni 1990. Nachträglich zusätzlich berufen wurde ein Vertreter der FDJ auf Antrag der FDJ, ein parteiloser Jurist und Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz der DDR.

Die Kommission hat nach der Konstituierung am 27. Juni vier Sitzungen durchgeführt. In den insgesamt fünf Sitzungen wurden die bisher eingereichten 30 Berichte von Parteien und Vereinigungen, die im Register der Volkskammer Stand 31. Mai 1990 eingetragen sind, erörtert. Die Gesamtzahl der registrierten Parteien und Vereinigungen beträgt 61. Zusätzlich liegen der Kommission die Zweitschriften der Berichte gemäß §§ 14 und 20 des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 vor. Diese Berichte sind der Präsidentin der Volkskammer bis zum 30. Juni einzureichen gewesen und betreffen die Abrechnung für das Kalenderjahr 1989.

Die vorliegenden Berichte unterscheiden sich erheblich in der Qualität. Konkrete Angaben, detaillierte, objektbezogene Angaben und wirtschaftliche Zusammenhänge fehlen zum überwiegenden Teil. Die Wertangaben wurden nach altem Recht, Rechnungsführung und Statistik für die volkseigene Wirtschaft in Bruttowerten gemacht. Alle Angaben beziehen sich auf Mark der DDR.

Alle bisherigen Berichte, Bilanzen und Abrechnungen enthalten Vermischungen von Volkseigentum in Rechtsträgerschaft der Parteien und Vereinigungen und Parteivermögen. Die am 7. Oktober 1989 vorhandenen Parteien und Vereinigungen hatten darüber hinaus zur Verwaltung der Wirtschaftseinheiten Vereinigungen der Organisationsbetriebe (VOB). Diese selbständigen juristischen Personen, die im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen waren, hatten bereits vor dem 1. März 1990 - Inkrafttreten der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums - Gesetzblatt Nr. 14 - Veränderungen von Wirtschaftseinheiten herbeigeführt. Es wurden Parteibetriebe in GmbH umgewandelt. Nach dem Gesetz vom 17. Juni 1990 über die Treuhandanstalt - Treuhandgesetz - entscheidet gemäß § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes die Treuhandanstalt bei Vermögensveränderungen dieser VOB. Hieraus ergeben sich zusätzliche Rechtsprobleme für die Kommission: Zuordnung und wer denn nun verantwortlich sei. Nach Artikel 26 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Schaffung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion ist der Bestand des Volkseigentums aufzunehmen. Dazu gehören alle Rechtsträger von Volkseigentum, und zwar dort im Vertrag geregelt durch den Minister für Finanzen.

Die Koordinierung der Arbeit zwischen dem Ministerium der Finanzen und der Treuhandanstalt mit der Kommission ist bisher nicht gegeben. Diese wird dringend für die Aufgabenstellung der Kommission zur Überprüfung des tatsächlichen Vermögens der Parteien und Massenorganisationen notwendig und erforderlich.

Der Kommission liegen von Gemeinden, Städten, Landräten und Betrieben Anträge auf Genehmigung zur Vermögensveränderung vor, teilweise einem beabsichtigten Rechtsträgerwechsel zuzustimmen oder Objekte, die dringend für kommunale Aufgaben benötigt werden, aus dem Eigentum der Parteien den Antragstellern zuzuweisen. Landesverbände von Parteien beantragen Genehmigungen zur Vermögensveränderung zugunsten von Gebietskörperschaften, ohne daß ersichtlich wird, daß die Vorstände der Parteien darüber überhaupt informiert sind.

Zum Umfang von Feststellungen zum Stand vom 7. Oktober 1989 einige Beispiele: NDPD 8 Betriebe, 6 Verlage, Schulungshäuser, Ferienlager, Parteihaus; LDPD ein Buchverlag, 5 Zeitungsverlage, diverse Immobilien; CDU 16 Produktionsbetriebe, 5 Zeitungsverlage, 4 Buch- und Kunstverlage, ca. 30 Handelseinrichtungen, ein Hotel, Übersetzungsbüro, Ferienheime, Bungalows, Ferienlager und Immobilien; FDGB allein im Grundmittelbereich Gebäude und bauliche Anlagen mit einem Bruttowert von 1,2 Milliarden, dazu Feriendienst FDGB ca. 500 Objekte mit Immobilien; SED ca. 50 Betriebe, 20 Verlage, darin enthalten